

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
1	<p>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Schreiben vom: 04. Februar 2019</p> <p>Beurteilung Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterungen Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans M 48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd“ und der parallel dazu erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt an Stelle der Darstellung „Fläche für die Entwicklung von Wald“ die Darstellung „Grünfläche“. Der Planung stehen Ziele der Raumordnung gemäß LEP B-B, LEP FS und RegPI HF 2020 nicht entgegen. Bezug nehmend auf die Ausführungen auf Seite 3 der Planbegründung zum RegPI HF 2020 weisen wir darauf hin, dass dieser nicht unwirksam und ein diesbezügliches Urteil des OVG Berlin- Brandenburg vom 5.7.2018 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zu einer rechtskräftigen OVG-Entscheidung bleibt der RegPIHF2020 in Kraft.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235), Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009, Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBl.11 S. 153), Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (RegPI HF 2020) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs, 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	
2	<p>Landesamt für Umwelt Schreiben vom: 11. Februar 2019</p> <p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz,, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u.8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Immissionsschutz Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>1. <u>Planungsgrundsatz</u> Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konflikte ausgeschlossen werden. Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.</p> <p>2. <u>Sachstand- Allgemein</u> Anlass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die 3. Änderung des FNP der Stadt Blankenfelde-Mahlow. Aktuell wird der Änderungsbereich als „Fläche für die Entwicklung von Wald“ dargestellt. Mit den vorliegenden Planungsunterlagen soll die Ausweisung privater und öffentli-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>cher Grünflächen erfolgen, die als naturnahe Parkanlagen, zur Pferdehaltung und als Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) genutzt werden sollen. Der Bebauungsplan M 48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd“ wird im Parallelverfahren aufgestellt. Mit dem vorgenannten B-Plan sollen Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), öffentliche und private Grünfläche planungsrechtlich gesichert werden. Für den B-Plan M 48 wird ein Schallgutachten¹ erstellt. Eine Zwischenabstimmung zum Gutachten ist mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) erfolgt.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt im Einwirkungsbereich erheblicher Verkehrsimmissionen des Straßen- und Flugverkehrs. Das Plangebiet liegt außerhalb des am 21.08.2013 für den BER festgesetzten Lärmschutzbereiches. Immissionen genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. BImSchG sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ausweisung einer privaten Grünfläche für „Pferdehaltung“ kann im Zusammenhang mit dem benachbarten WA zu Konflikten führen. Von der Pferdehaltung können Emissionen wie Gerüche, Staub und Geräusche ausgehen, die die angrenzende Wohnnutzung beeinträchtigen können. Detaillierte Angaben zur Nutzung (Tieranzahl, Haltungsform, Betriebsgerichte (z.B. zur Mistlagerung)) sind auf nachgeordneter Planungsebene zu ergänzen. Für den Betreiber gelten die Pflichten gem. § 22 BImSchG.</p> <p>3. Fazit Die vorliegende 3.Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz). Die vorgesehene Zweckbestimmung der privaten und öffentlichen Grünfläche mindert die visuellen Beeinträchtigungen die auf das geplante WA- ausgehend von der L76, wirken. Die Fortführung des Lärmschutzwalls auf der öffentlichen Grünfläche ist essentiell für die geplante Wohnnutzung. Die Emissionen der Pferdehaltung sind im Bebauungsplanverfahren zu erläutern.</p> <p>Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen die geplanten Änderungen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen.</p> <p>Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht das Planverfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow; sie sind im Bebauungsplan M 48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd“ zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Planverfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow; sie sind im Bebauungsplan M 48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd“ zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Es liegt keine Stellungnahme vor.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
4	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Schreiben vom 08. Januar 2019</p> <p>Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler</p> <p>Die Planung tangiert den Bereich eines Bodendenkmals, das nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz steht und zu erhalten ist. Es handelt sich um Bodendenkmal Nr. 130100, eine bronzezeitliche Siedlung.</p> <p>Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur Planung Stellung:</p> <p>1. Die Planung tangiert den Bereich eines Bodendenkmals, das in den Planunterlagen korrekt dargestellt ist.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit dem Bodendenkmal sind folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen: Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen usw. bedürfen im Bereich des Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Teltow-Fläming zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen in der Regel dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>3. Bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>4. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Baudenkmalpflege liegt nicht vor.</p>
5	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Schreiben vom 16. Januar 2019</p> <p>Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus Schreiben vom: 08. Februar 2019</p> <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>und Verkehr (LBV) als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beurteilung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 3. FNP-Änderung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, mit der die Darstellungen des FNP an die Planungen des im Parallelverfahren in Erarbeitung befindlichen B-Plans M48 „Wohnbauvorhaben Waldblick-Süd“ im OT Mahlow durch Ausweisung einer Grünfläche zwischen geplanter Wohnbebauung und Landesstraße 76 anstelle der bisher dargestellten „Entwicklungsfläche Wald“ angepasst werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nicht berührt.</p> <p>Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich an dieser Stelle auf die gesonderte Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Behörde Nr. 8 (Landesamt für Bauen und Verkehr - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)</p>
7	Landesamt für Bauen und Verkehr	Es liegt keine Stellungnahme vor.
8	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Schreiben vom: 11. Februar 2019</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand: September 2018) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung: „Freiraumentwicklung Waldblick Süd, OT Mahlow“) der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung: Freiraumentwicklung Waldblick-Süd, OT Mahlow“) der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Vorentwurf (Stand: September 2018) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung: „Freiraumentwicklung Waldblick-Süd“, OT Mahlow“) der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow liegt ca. 7,1 km westlich vom Flughafenbezugspunkt des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (künftig Flughafen Berlin Brandenburg Willy Brandt [BER]) und damit außerhalb des nach § 12 LuftVG festgesetzten Bauschutzbereiches. Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Schutzbereich von zivilen Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlagen). Gemäß § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Nach Vorprüfung des Plangebietes im internet-Webtool des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind Anlagenschutzbereiche derzeit nicht betroffen (Status grün). Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die geplante Änderung gegenwärtig nicht zu erwarten. Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung: „Freiraumentwicklung Waldblick-Süd, OT Mahlow“) der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.</p> <p>Hinweise 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder die Darstellungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen / Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugeräte betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Die Beteiligung im o.g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; nach Abschluss des Verfahrens wird der betreffende Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.</p>
9	<p>Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Abteilung Planung Schreiben vom: 11. Februar 2019</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Wünsdorf, stimmt der 3. Änderung grundsätzlich zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
10	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde - Schreiben vom: 04. Februar 2019</p> <p>Im bisherigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die zu betrachtende Fläche als Fläche für die Entwicklung von Wald ausgewiesen. Bei der Gemarkung Mahlow handelt es um eine waldarme Gemarkung mit einem Waldflächenanteil von etwa neun Prozent. Forstpolitisch wird ein solch geringer Anteil als bedenklich eingestuft.</p> <p>In der Gemarkung wurden auf Grundlage des § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in den vergangenen Jahren, vermehrt Waldflächen für beispielsweise die Schaffung von Verkehrsflächen oder Flächen für Wohnbebauung umgewandelt bzw. ist eine Waldumwandlung geplant (z.B. Planfeststellungsverfahren Brücke Mauerweg).</p> <p>Die Überplanung nunmehr einer ca. 2,5 ha großen, für die Entwicklung von Wald geeigneten Fläche, widerspricht dem erhöhten Bedarf an zur Erstaufforstung geeigneten Kompensationsflächen in der Gemarkung.</p> <p>Aufgrund der Lage der Fläche zur angrenzenden Landesstraße L76 könnte die Anlage von Wald einen deutlich höheren Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Reinhaltung der Luft sowie einer Sicht- und Lärmschutzfunktion gerecht werden, als die beabsichtigte Nutzung für wohnortnahe Grünfläche.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung und unter Berücksichtigung zuvor genannter Aspekte kann seitens der unteren Forstbehörde der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Lt. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte vom 07.01.2019 befindet sich unter der Fläche des Änderungsbereichs eine doppelte Rohrleitung, die Wasser vom Klärwerk Waßmannsdorf zum Mahlower Seegraben leitet. Eine Entwicklung eines Baumbestandes im Bereich der Rohrleitungen und in den Abstandsflächen wäre nicht möglich. Nach jahrelangen rechtlichen Unklarheiten ist diese Rohrleitung nunmehr ein unterirdisches Gewässer II. Ordnung und muss unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.</p> <p>Aus Sicht der Gewässerunterhaltung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Freiraumentwicklung Waldblick Süd, OT Mahlow befürwortet.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände stimmt in seiner Stellungnahme vom 07.02.2019 unter der Maßgabe der geplanten Umwandlung von einer geplanten Waldfläche in eine Grünfläche aus ökologischer Sicht zu, wenn naturnah und strukturreich entwickelt wird.</p> <p>Am 22. 03. 2018 beschloss die Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow den Rahmenplan Freiraumentwicklung Mahlow Dorf. Der Rahmenplan sieht für den Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP folgende Planungsziele für den „Nordraum“ vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung vorortnaher Grünanlagen sowie Strukturierung der Freiraumbereiche, - Steigerung der Attraktivität der Freiflächen, - Verbesserung der Vernetzung und Zugänglichkeit sowie - Optimalere Gestaltung der Nutzungsangebote. <p>Die Entwicklung einer Waldfläche zwischen den Ortsteilen Waldblick und Mahlow Dorf, die die vorhandene Trennung durch die L 76 optisch noch betonen würde, ist nicht mehr Bestandteil der konzipierten Freiraumentwicklung. Durch die geplante Gestaltung und lockere Strukturierung der geplanten Grünfläche kann im Gegensatz zur Entwicklung einer zusammenhängenden Waldfläche, wie im rechtswirksamen FNP dargestellt, eine naturräumliche Verbesserung durch Erhöhung der Artenvielfalt, z. B. Anordnung einzelner Biotope, der Pflanzung von Hochstammlaubbäumen, Anlegen von Streuobstwiesen und vereinzelter Wiesenflächen ein attraktiver wohnortnaher Erholungsbereich geschaffen werden.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
		<p>Im Übrigen bewirkt erst ein 100 m breiter dichter Waldstreifen mit dichtem Unterholz eine Pegelminderung von 5 bis 10 dB. Einzelne nicht dicht gepflanzte Bäume oder Sträucher bringen so gut wie keinen Schallschutz (s. Städtebauliche Lärmfibel Online des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg). Aufgrund der nur geringen Aufbaumöglichkeit im Bereich der 3. Änderung des FNP, auch bedingt durch die Realisierung des Lärmschutzwalls entlang der L 76, kann der ursprünglich angedachten Lärmschutzfunktion des Waldstreifens nicht Rechnung getragen werden.</p>
11	<p>Landkreis Teltow Fläming – Dezernat IV – <u>Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung</u> Schreiben vom: 11. Februar 2019</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: - siehe Anlage: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde –</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts: - siehe Anlage: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde –</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen: - siehe Anlage: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde –</p> <p>4. Weiter gehende Hinweise Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: - keine –</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Ungeachtet der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls ist die Änderung auf der Grundlage des wirksamen Planes (Gegenüberstellung von wirksamen und Änderungsplan) verfahrensrelevant. Beim Feststellungsbeschluss ist dann allein der Plan, der künftig wirksam werden soll, darzustellen.</p> <p>Sonstiges:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. (s. insbesondere die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde)</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Beim Feststellungsbeschluss wird die Endfassung der Änderungsfläche, d.h. die künftig wirksame Darstellung als Grünfläche berücksichtigt.</p>

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Die Beurteilungen des Straßenverkehrsamtes, des Amtes für Bildung und Kultur, des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme nicht vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Anhang die weiteren Stellungnahmen der beteiligten Fachämter im Hause zum beabsichtigten Vorhaben befinden.</p> <p>Dezernat III Umweltamt / Naturschutz – <u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä, der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendungen: Wie bereits in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (BP) M 48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd der Gemeinde Blankenfelde- Mahlow, OT Mahlow vom 05.12.2017 mitgeteilt, muss aufgrund der erforderlichen Änderung des FNP gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG im Parallelverfahren auch der Landschaftsplan (LP) für den o. g. Bereich als räumlicher Teilplan in vereinfachter Form fortgeschrieben werden. Dieser liegt jedoch bisher nicht vor. Grundsätzlich ist der LP erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in entsprechender Form in die Abwägung aller Belange im FNP einstellen zu können. Der Pflicht zur Aufstellung vom LP ist spätestens dadurch nachzukommen, dass Parallel zum FNP ein LP erarbeitet wird. Die Darstellungen des LP werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach §§ 1 Abs. 6 und 7 und 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und in einem zweiten Schritt in den FNP aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen sind dann von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen/beachten. Das gilt auch bei einer Fortschreibung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden, Änderung oder Ergänzung des FNP. Die Gemeinde hat bei der Erstellung städtebaulicher Pläne aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, also die sich insbesondere aus den §§ 1,2, 20, 21 und des 3. Kapitels des BNatSchG ergebenden Erfordernisse und Maßnahmen, zu gewährleisten (vgl. §5 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB). Diese Erfordernisse und Maßnahmen sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung wird gefolgt. Die Fortschreibung des Landschaftsplans für den Bereich der 3. FNP-Änderung (Büro ecoplan Thiede, 31.05.2019) wird im Entwurf zur 3. FNP-Änderung unter Abwägung berücksichtigt, der UNB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>V. m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Planungsebene des FNP im LP darzustellen. Wird ein LP nicht aufgestellt, hat das also nachteilige Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des FNP. Gem. § 4 Abs. 3 BauGB ist der Landschaftsplan für die Rechtmäßigkeit des Abwägungsverfahrens von Bedeutung. Insofern er nicht ordnungsgemäß aufgestellt ist, besteht die Gefahr von Abwägungsfehlern, weil bei Abweichung vom Inhalt des LP eine entsprechende Begründung im FNP gem. § 9 BNatSchG darzulegen wäre. Darüber hinaus sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplans, hier FNP, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Landschaftspläne zwingend mit auszulegen, da sie in der Regel im Sinne des Baurechts „wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen darstellen (siehe auch neue naturschutzrechtliche Gesetzgebung ab dem 01. Juni 2013 - § 5 BbgNatSchAG). Auf diese Weise durchlaufen Bauleit- und Landschaftspläne gemeinsam und ohne gesonderten Aufwand die Beteiligung.</p> <p>b) Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG § 9 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2a und 4 BauGB</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Es ist ein LP, hier als räumlicher Teilplan, der den fachlichen Anforderungen entspricht, zu erarbeiten. Die Darstellungen sind in den FNP zu übernehmen. Bei Nichtübernahme ist dies entsprechend zu begründen.</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes (UB) 2.1. Artenschutz Auf der Ebene der Bauleitplanung (hier FNP) ist zumindest zu klären, ob durch das Vorhandensein von Lebensstätten besonders geschützter Arten, die Bauleitplanung möglicherweise vor unüberwindliche Hindernisse gerät bzw. ob die Grundzüge der Planung mit den Verboten des Artenschutzes vereinbar sind. Da im Umweltbericht für das Vorhaben bereits artenschutzrechtliche Erfordernisse berücksichtigt wurden, bestehen im Rahmen der FNP-Änderung diesbezüglich <u>keine weiteren Forderungen</u>. Für Rückfragen steht Ihnen diesbezüglich Herr Sommer von der UNB des Landkreises Teltow-Fläming zur Verfügung (Telefon: 03371/ 608 2504 oder E-Mail: Hans-Joachim.Sommer@teltow-flaeming.de).</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen. Die aktualisierte Fassung des Landschaftsplans (Fortschreibung des Landschaftsplans zur 3. Änderung des FNP, Büro ecoplan Thiede, 31.05.2019) wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des FNPs ebenfalls ausgelegt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung wird gefolgt. Der Landschaftsplan für den Bereich der 3. FNP-Änderung wird aktualisiert und im Entwurf zur 3. FNP-Änderung unter Abwägung berücksichtigt (s.v.).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Die nunmehr beabsichtigte Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Parkanlage“ und einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“ kann diesen durch die Aufforstung vorgesehenen Sicht-,Schall- und Staubschutz aus natur-schutzfachlicher Sicht nur tlw. oder unter bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Lediglich der geplanten Weiterführung des Lärmschutzwalles kommt eine derartige Schutzfunktion zu.</p> <p>In den Unterlagen wird darauf verwiesen, dass die geplante Darstellung der 3. FNP-Änderung als Grünfläche den Entwicklungszielen des Rahmenplanes „Freiraumentwicklung Mahlow Dorf“ entspricht. Dazu ist anzumerken das der UNB dieser Rahmenplan nicht bekannt ist, aber dieser daraufhin auf den Homepage-Seiten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit folgendem Ergebnis eingesehen wurde.</p> <p>Zwar käme der im Rahmenplan dargestellten naturnahen Parkanlage eine gewisse Abschirmungsfunktion zu, im Vordergrund scheint hier aber die Nutzung als Parkanlage sowie als Pferdekoppel zu stehen, was nur tlw. eine Ausgleichsfunktion im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB darstellen dürfte. Es handelt sich hierbei eher um eine landschaftspflegerische Maßnahme ohne Ausgleichsbezug.</p> <p>Diese Annahme wird insbesondere durch die Aussage unter dem Punkt 5. „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes“ (Umweltbereich, Seite 8) gestützt, dass die geplante Grünfläche ein größeres Nutzungsspektrum für die Bevölkerung bietet als Wald und dass die Grünfläche darüber hinaus größere Möglichkeiten für die Ausstattung mit attraktiven Gestaltungselementen bietet.</p> <p>Auch hinsichtlich der geplanten Modellierung des Geländes durch Auf- und Abtragungsflächen,</p>	<p>chennutzungsplanes zur Freiraumentwicklung Waldblick Süd, OT Mahlow befürwortet.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser aktuellen Vorgaben sowie der Realisierung des Lärmschutzwalls entlang der L 76 wäre die ursprünglich geplante Aufforstung im Bereich der 3. FNP-Änderung nur noch eingeschränkt möglich; eine Minderung der Immissionsbelastung sowie Aufwertung des Klimaschutzes könnte folglich nur noch eingeschränkt erreicht werden.</p> <p>Im Übrigen bewirkt erst ein 100 m breiter dichter Waldstreifen mit dichtem Unterholz eine Pegelminderung von 5 bis 10 dB. Einzelne nicht dicht gepflanzte Bäume oder Sträucher bringen so gut wie keinen Schallschutz (s. Städtebauliche Lärmfibel Online des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg). Aufgrund der nur geringen Aufforstungsmöglichkeit im Bereich der 3. Änderung des FNP kann der ursprünglich angedachten Lärmschutzfunktion des Waldstreifens nicht Rechnung getragen werden.</p> <p>Diese Hinweise betreffen nicht das Planverfahren der 3. Änderung des FNP.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes M 48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd“ sowie der 3. Änderung des FNP wird der Rahmenplan „Freiraumentwicklung Mahlow Dorf“ aktualisiert und an die geänderte städtebauliche Zielsetzung angepasst. Ebenfalls ist die zwischenzeitlich bekannte Lage des BÜL mit seinen Abstandsflächen (und demzufolge eine sehr eingeschränkte Aufforstungsmöglichkeit) zu berücksichtigen. Eine naturnahe Parkanlage, entwickelt aus den Darstellungen der 3. FNP-Änderung, kann unter Berücksichtigung entsprechender Pflanzmaßnahmen nach wie vor Ausgleichsfunktionen übernehmen.</p> <p>Bei dem Rahmenplan „Freiraumentwicklung Mahlow Dorf“ handelt es sich um eine informelle Planung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Ein Erfordernis, informelle Planungen der Gemeinde (z.B. Freiraumentwicklungspläne) mit der UNB abzustimmen bzw. diese Planungen der UNB vorzulegen, ist nicht erkennbar.</p> <p>Diese Hinweise betreffen nicht das Planverfahren der 3. FNP-Änderung,</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>der Anlage von (wassergebundenen) Wegen und der Ponybeweidung bestehen Bedenken, weil damit schon wieder Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft verbunden sein können, welche entsprechend § 15 BNatSchG andernorts ausgeglichen werden müssten. Auch wenn im Park und auf den Ponyweiden baugenehmigungsfreie Vorhaben durchgeführt werden sollten, können diese einen genehmigungs- und kompensationspflichtigen Eingriff nach § 17 Abs. 3 BNatSchG darstellen.</p> <p>Wenn das der Fall wäre, könnte die Gemeinde zwar den geplanten Park nebst Pferdekoppeln dort trotzdem anlegen, ich weise jedoch darauf hin, dass diese Maßnahmen naturschutzfachlich möglicherweise nicht oder nur tlw. als Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe im Sinne des § 1a Nr. 3 BauGB angerechnet werden können und dadurch eventuell für weitere geplante Eingriffe im Gemeindegebiet Ausgleichsflächen fehlen könnten.</p> <p>Sinnvoll wäre es daher, vor der Änderung des FNP ein konkretes Nutzungskonzept zu erstellen und mit der UNB abzustimmen. Dabei wären Angaben zu den geplanten Wegen und der Geländemodellierung sowie zu den im Park vorgesehenen Gehölzarten, deren Stückzahl und Pflanzstandorte erforderlich. Auch wäre wichtig, ob naturnahe, artenreiche Wiesenflächen angelegt werden sollen (maximal 2-schürige Mahd oder extensiven Beweidung) oder nur Scheerrasen. Des Weiteren sollten Aussagen zur Ponybeweidung enthalten sein (Anzahl der Tiere pro ha, geplante Unterstände, Koppelzäune, Vorliegen einer Privilegierung des Halters im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. BauGB usw.). Auch sollte erläutert werden, was sich hinter den „weiteren attraktiven Gestaltungselementen“ verbirgt.</p> <p>Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen</p> <p>BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)</p> <p>BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)</p> <p>BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)</p> <p>Dezernat III Umweltamt / <u>Wasser, Boden, Abfall</u></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die</p>	<p>sondern sind im Bebauungsplanverfahren M 48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd“ zu berücksichtigen. Die UNB wird hierzu im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum B-Planverfahren um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Aus der Sicht des SG Wasser, Boden, Abfall gibt es <u>keine Einwendungen</u> oder Forderungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zur Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Parkanlage und „Lärmschutzwall sowie einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“. Die Lage des unterirdisch verlaufenden BÜL ist bekannt (siehe auch Festlegungen BP M48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd). Handlungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Behinderten- und Seniorenbeauftragte, <u>Frau Bauroth, LR01</u> E-Mail v.om 30. Januar 2019</p> <p>Belange zur Prüfung nach § 50 BbgBO sind durch die 3. Änderung des FNP der Gemeinde BI-Mahlow „Freiraumentwicklung Waldblick Süd <u>nicht berührt</u>.</p> <p>Dezernat III Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde <u>SG: Technische Bauaufsicht</u></p> <p>Der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd, OT Mahlow steht aus bauordnungsrechtlicher Sicht <u>nichts entgegen</u>.</p> <p>Dezernat III Ordnungsamt <u>Ordnung und Sicherheit</u></p>	<p><u>Anmerkung:</u> Die 3. Änderung des FNP berücksichtigt im Wesentlichen die Darstellung einer Grünfläche. Die genannten Festsetzungen beziehen sich auf den Bebauungsplan M 48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>Dezernat III <u>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>In der vorliegenden Änderung des FNP sind die Belange der Bodendenkmalpflege korrekt dargestellt. Die Plandarstellung gibt die bekannte Ausdehnung des Bodendenkmals 130100 „Siedlung der Bronzezeit“ korrekt wieder.</p> <p>Dezernat 1 <u>Hauptamt / Infrastrukturmanagement</u></p> <p>Seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange. Seitens des Sachgebietes Infrastrukturmanagement bestehen <u>keine Bedenken</u> gegen die 3. Änderung den oben genannten Flächennutzungsplan. Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das A 10 als Straßenbaubehörde für Kreisstraße und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentlichen Belange entgegen. Auf § 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) wird hingewiesen.</p> <p>Dezernat IV <u>Landwirtschaftsamt / Agrarstruktur</u></p> <p>Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Stand: September 2018) hat dem Landwirtschaftsamt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Vorgelegen. Zu den geänderten Teilen des Planentwurfs bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand <u>keine Bedenken</u>.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>Industrie- und Handelskammer Potsdam Schreiben vom: 07. Februar 2019</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
13	<p>Kreishandwerkerschaft Teltow- Fläming Schreiben vom: 28. Januar 2019</p> <p>Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd, OT Mahlow“ bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft keine Einwände. In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14	Polizeidirektion West	Es liegt keine Stellungnahme vor.
15	<p>Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst – Schreiben vom: 04. Januar 2019</p> <p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das Planverfahren. Sie sind bei konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.
16	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Schreiben vom: 28. Dezember 2018 [...] Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. [...] Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitz, Handschachtungen usw.) festzustellen. [...]</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netz-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das Planverfahren, sondern konkrete Bauvorhaben.</p>

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>betreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
17	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Schreiben vom: 17. Januar 2019</p> <p>1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit acht Urteilen vom 5. Juli 2018 den Regi-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>onalplan „Havelland-Fläming 2020“ für unwirksam erklärt. In allen acht Fällen wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben. Durch das Einlegen der Beschwerde wird die Rechtskraft der Urteile gehemmt (§ 133 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Mehr Informationen erhalten Sie auf www.havelland-flaeming.de.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Für den Änderungsbereich sind in der Festlegungskarte des Regionalplans keine Darstellungen vorgenommen.</p> <p>Belange der Regionalplanung sind durch die Änderungsabsicht nicht berührt.</p>	
18	<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Schreiben vom: 07. Februar 2019</p> <p>Auf die Entwicklung von Wald zu Gunsten einer Grünfläche in der sehr waldarmen Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Es sollte dementsprechend eine adäquate Fläche im Gemeindegebiet im Flächennutzungsplan als Waldfläche ausgewiesen und zeitnah aufgeforstet werden.</p> <p>Aus ökologischer Sicht kann der Umwandlung einer Waldfläche in eine Grünfläche unter der Maßgabe mitgetragen werden, wenn naturnah und strukturreich entwickelt wird. Inwieweit dies mit einer „Entwicklung wohnortnaher Grünanlagen“ zu vereinbaren ist, kann unseinerseits nicht eingeschätzt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nur zum Teil das Änderungsverfahren zum FNP.</p> <p>Der naturnahen und strukturreichen Entwicklung der geplanten Grünfläche kann durch die Vorgaben des am 22.03.2018 beschlossenen Rahmenplanes Freiraumentwicklung Mahlow Dorf weitgehend entsprochen werden. Der Rahmenplan sieht für den Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP folgende Planungsziele für den „Nordraum“ vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung vorhortnaher Grünanlagen sowie Strukturierung der Freiraumbereiche, - Steigerung der Attraktivität der Freiflächen, - Verbesserung der Vernetzung und Zugänglichkeit sowie - Optimalere Gestaltung der Nutzungsangebote. - <p>Die Entwicklung einer Waldfläche zwischen den Ortsteilen Waldblick und Mahlow Dorf, die die vorhandene Trennung der beiden Ortsteile durch die L 76 optisch noch betonen würde, ist nicht mehr Bestandteil der konzipierten Freiraumentwicklung.</p> <p>Im Übrigen weist der Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte in seiner Stellungnahme vom 07.01.2019 darauf hin, dass sich unter der Fläche des Änderungsbereichs eine doppelte Rohrleitung, die Wasser vom Klärwerk Waßmannsdorf zum Mahlower Seegraben leitet befindet. Eine Entwicklung eines Baumbestandes im Bereich der Rohrleitungen und in</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Der vorhandene Lärmschutzwall sollte in jedem Fall bis zur Brücke Maienfelder Straße zeitnah verlängert werden und einschließlich des bestehenden Lärmschuttwalls intensiv heckenartig (vorzugsweise dornige, fruchtende Laubgehölze) begrünt werden. Das dient einerseits der Verbesserung des Schallschutzes und andererseits der Festigung des Sandwalls. Darüber hinaus werden so notwendige Brut- und Nahrungshabitate für Kleinvögel geschaffen werden. Inwieweit in die Grünflächengestaltung eine Streuobstwiese eingebunden werden kann, sollte geprüft werden. In jedem Fall sollten Hochstamm-Laubbäume gepflanzt werden. Die geplante Wohnbebauung sollte dem typischen Stil der Siedlung Waldblick und dem alten Dorfkern Mahlow entsprechen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>den Abstandsflächen wäre nicht möglich. Nach jahrelangen rechtlichen Unklarheiten ist diese Rohrleitung nunmehr ein unterirdisches Gewässer II. Ordnung und muss unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Aus Sicht der Gewässerunterhaltung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Freiraumentwicklung Waldblick Süd, OT Mahlow befürwortet.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das Änderungsverfahren, sondern sind im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren M 48 zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des FNP wird eine erneute Beteiligung durchgeführt.</p>
19	<p>Südbrandenburgischer Abfallzweckverband Schreiben vom: 27. Dezember 2018 (Datum der Stellungnahme 27.12.2017)</p> <p>Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der vorliegenden Fassung (Stand 09/17) bestehen seitens des SBAZV keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich unter der o.a. Rufnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	<p>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH Schreiben vom: 17. Januar 2019</p> <p>[...] Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange nicht berührt sind. [...] Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassung weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des FNP ist eine erneute Beteiligung vorgesehen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Keine Einwände [...]</p> <p>Fachliche Stellungnahme <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</u> Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes muss die räumliche Lage des Plangebietes zum bestehenden Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld bzw. dem künftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden. Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) sowie der fachplanungsrechtlich planfestgestellte Verkehrsflughafen zu beachten. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 wurde der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld gem. §§ 8ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a.F. planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde durch die Planergänzungen vom 20.10.2009, 04.08.2011 und 06.08.2012 sowie zuletzt durch den 31. Planänderungsbescheid vom 18.07.2018 geändert. Auf den vom Plan betroffenen Flächen ist die Veränderungssperre gemäß § 8a Abs. 1 LuftVG in Kraft. Die Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schöneberg“ sowie ggf. laufender Änderungs- /Ergänzungsverfahren (s.u.) sind zu beachten. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“).</p> <p>Im Einzelnen/Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die FBB keine direkte Betroffenheit feststellen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (SXF) und dessen Ausbau zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) ist im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschimmissionen zu rechnen. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit Entwicklung des Standortes erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden. Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (künftig Verkehrsflughafen Berlin</p>	

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 06.03.2013 ergänzt.</p> <p>Nach Erlass des luftrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses endete grundsätzlich die formelle und materielle Zuständigkeitsbündelung. Dies gilt vornehmlich für die schienenseitige Erschließung des Flughafens durch die Fern- und S-Bahn (Vorhabenträger: DB Netz AG und die DB Station und Service AG). Die eisenbahnspezifischen Regelungen unterfallen damit nicht der Zuständigkeit der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsbehörde, sondern vielmehr der Originärzuständigkeit der eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbehörde. Änderungen des luftrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“ mit schwerpunktmäßig eisenbahnspezifischen Bezügen werden daher vom Eisenbahnbundesamt (EBA) vorgenommen.</p> <p>Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig. Der Planänderungsantrag Nr. 28 beinhaltet Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses betreffend die „Anlagen des Bundes“ im Nordteil des Flughafens.</p> <p>Im Planänderungsantrag Nr. 37 wurde die Fläche für „Sonstige Flughafeneinrichtungen“ (SF 7) zur Planfeststellung beantragt.</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u></p> <p>Hinsichtlich der künftigen Flugverfahren für den Flughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg sind. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt, erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.</p>	
21	<p>E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich Ost Brandenburg Schreiben vom: 09. Januar 2019</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>In dem dargestellten Flächennutzungsplan befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollten Leitungsänderungsmaßnahmen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot Leitungsänderungsmaßnahmen an unseren Anlagen unterbreiten. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das Änderungsverfahren zum FNP.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Für den Anschluss von Neukunden in den zukünftigen Wohn-, Gewerbe- bzw. Sonderbauflächen werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“ 2. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“ Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Regionalbereich Ost Brandenburg Herr Wassermann, Tel. 03375/911-223, gern zur Verfügung</p> <p>1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS “ [...]</p>	
22	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 28. Januar 2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Durch die geplante Nutzungsänderung werden die Belange der Telekom nicht berührt. Benötigen sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr. 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an Planauskunft.brandenburg@telekom.de.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
23	<p>GDMcom mbH Schreiben vom: 22. Januar 2019</p> <p>Die GDMcom erteilt Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber / Hauptsitz / Betroffenheit / Anhang</p> <p><u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> / Halle / nicht betroffen /Auskunft Allgemein</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH</u> (Netzgebiet Thüringen- Sachsen)¹ / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> / Straelen / nicht betroffen* / Auskunft Allgemein</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u>² / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p><u>VNG Gasspeicher GmbH</u>² / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH</u> (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
24	DNWAB	Keine eigene Stellungnahme. Beteiligung über WAZ Behörde Nr. 25
25	WAZ Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow	Eine Stellungnahme liegt nicht vor.
26	<p>KMS Zossen Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Schreiben vom 07. Januar 2019</p> <p>Der Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow liegt nicht im Einzugsgebiet des ZV KMS Zossen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
27	<p>50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 28. Dezember 2018</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
28	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schreiben vom 29. Januar 2019</p> <p>Ich teile Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
29	<p>Brandenburgische Bodengesellschaft</p>	<p>Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>
30	<p>Deutsche Bahn AG</p>	<p>Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>
31	<p>Gemeinde Schönefeld Schreiben vom 08. Januar 2019</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Schönefeld bestehen zum Planinhalt keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Schönefeld werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
32	<p>Gemeinde Rangsdorf</p>	<p>Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>
33	<p>Gemeinde Großbeeren</p>	<p>Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>
34	<p>Stadt Ludwigsfelde Schreiben vom 16. Januar 2019</p> <p>[...] Inhalt der vorliegenden Planungsabsicht ist die Änderung der Darstellung einer bisher für die Entwicklung von Wald dargestellten Fläche in eine, gemäß Vorentwurf, nunmehr darzustellende Grünfläche. Diese Darstellung schafft die Voraussetzung, das Areal im westlichen Bereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der Zielstellung des Bebauungsplanes M 48 „Wohnbauvorhaben Waldblick Süd“ zu entwickeln.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>Da durch die vorliegende Planung keine Auswirkungen auf die Stadt Ludwigsfelde erkennbar sind, wird der Sachverhalt nicht als Beschlussvorlage in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.</p> <p>Durch den Entwurf der 3. Änderung des FNP werden die Belange der Stadt Ludwigsfelde nicht berührt. Es werden keine Anregungen und Bedenken geäußert.</p>	
35	Stadt Mittelwalde	Eine Stellungnahme liegt nicht vor.
36	<p>Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Schreiben vom 07. Januar 2019</p> <p>Die Stellungnahme des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg ist der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als zuständige Fachbehörde des Landes Berlin zugegangen. Die Anregungen und Bedenkender betroffenen Verwaltungen werden dort in einer Gesamtstellungnahme gebündelt und an die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow weitergeleitet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Berlin liegt nicht vor.</p>
37	<p>Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte Schreiben vom 07. Januar 2019</p> <p>Aus Sicht der Gewässerunterhaltung befürworten wir die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Freiraumentwicklung Waldblick Süd, OT Mahlow.</p> <p>Unter dieser Fläche befindet sich eine doppelte Rohrleitung (s. Anlage), die Wasser vom Klärwerk Waßmannsdorf zum Mahlower Seegraben leitet. Eine Entwicklung eines Baumbestandes im Bereich der Rohrleitungen und in den Abstandsflächen wäre nicht möglich gewesen.</p> <p>Nach jahrelangen rechtlichen Unklarheiten ist diese Rohrleitung nunmehr ein unterirdisches Gewässer II. Ordnung und muss unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.</p> <p>Im Schreiben vom 22.12.2017 (Erschließung B-Plangebiet M48) wurde auf die Problematik hingewiesen.</p> <p>Der Verband ist nicht Eigentümer von Gewässern. Eigentumsfragen sind gesondert zu klären.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir nur Stellungnahmen aus der Sicht der Unterhaltung von Gewässern erstellen und die Untere Wasserbehörde für die wasserrechtliche Genehmigung zuständig ist.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
38	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF) Schreiben vom 06. Februar 2019</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit als Träger öffentliche Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungsanlagen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwän-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: **Bebauungsplan M48 „Wohnungsbauvorhaben Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB, Stand: 04.04.2019

Lfd. Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
	<p>de. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Februar 2019. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit. [Anlagen...] Belange des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung sind nicht betroffen. Zusammenfassung: Kein Anlagenschutzbereich betroffen (in der Randzone <500 m um den Schutzbereich).</p>	
39	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Es liegt keine Stellungnahme vor.

Abwägungsentscheidung:

Abwägungsprotokoll

Planverfahren **Flächennutzungsplan 3 Änderung „Freiraumentwicklung Waldblick Süd“** im Ortsteil Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Stand: 04.06.2019

Ja Nein Enthaltung